

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Zahlungsverzug wird von zahlreichen Unternehmen als bequeme, kurz- oder längerfristige „Refinanzierungsquelle“ genutzt. Sind Kunden säumig, kann dies die eigene Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens erheblich belasten und dazu führen, dass dieses selbst säumig wird und wiederum die Zahlungsfähigkeit seiner Lieferanten belastet. Dieser Teufelskreis, gleich ob mutwillig in Gang gesetzt oder von äußeren Umständen erzwungen, schafft Misstrauen zwischen den Geschäftspartnern und behindert die Wirtschaftsentwicklung. Im deutsch-italienischen Wirtschaftsaustausch ist dieses Problem leider besonders häufig Grund für Auseinandersetzungen. Während in Deutschland Zahlungszeiten von durchschnittlich 26 Tagen gelten, besetzt Italien mit 105 Tagen vor Griechenland den vorletzten Platz im europäischen Vergleich (*Creditreform-Studie „Insolvencies in Europe 2010/11“*). Steht die öffentliche Hand auf Schuldnerseite, ist (in beiden Ländern) mit noch längeren Zahlungsfristen zu rechnen.

Es ist zu hoffen, dass die neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (*s. Näheres in dem Beitrag der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Matera Bonaccorsi Hein & Partner auf Seite 11*) sich als wirksames Instrument erweist und dass die Mitgliedsstaaten die Umsetzung dieser Richtlinie nutzen, um dort wo es national erforderlich ist, weitere Regelungen zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs einzuführen.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

12.04.2011: BUSINESS COACHING:

TRANSFERPREISE IM DEUTSCH-ITALIENISCHEN VERHÄLTNIS

Zeit: 12.04.2011, 16:00 – 19:00 Uhr

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand

Von der Steuerberaterkammer Mailand wurden 3 Fortbildungspunkte zuerkannt.

19.04.2011: BUSINESS COACHING:

DEUTSCHLAND: KONSIGNATIONSLAGER UND LANGZEITLIEFERVERTRÄGE. SCHUTZ VOR ROHSTOFF-WERTSCHWANKUNGEN

Zeit: 19.04.2011, ab 15:00

Ort: Confindustria Verona, Piazza Cittadella 12, 37122 Verona

Einladungen und nähere Informationen unter www.deinternational.it

	GESELLSCHAFTSRECHT	
	ITALIEN: Auswirkungen der Haftungsklage gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats	Seite 4
DEUTSCHLAND:	Firmierung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften	Seite 4
	CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
	ITALIEN: Vermeidung strafrechtlicher Haftung nur bei Nachweisbarkeit der wirksamen Umsetzung des Organisationsmodells	Seite 5
	MERGERS & ACQUISITIONS	
	ITALIEN: Neuregelung für Emittenten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Abgabe von öffentlichen Pflichtangeboten	Seite 6
DEUTSCHLAND:	Betriebserberwerber haften nicht für Sozialversicherungsbeiträge des Betriebsveräußerers	Seite 6
	BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN	
	ITALIEN: Meldepflicht für MwSt. – Geschäfte über Euro 3.000 („Spesometro“)	Seite 7
DEUTSCHLAND:	Verlustabzug bei Gesellschafterwechsel	Seite 7
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
	ITALIEN: Aufnahme in das VIES (VAT Information Exchange System) für die Durchführung von innergemeinschaftlichen Umsätzen	Seite 8
DEUTSCHLAND:	Erstattung von Einfuhrabgaben - Antragsberechtigung	Seite 8
	ARBEITSRECHT	
	ITALIEN: Leitende Angestellte – Anreiz für die Wiederanstellung	Seite 9
DEUTSCHLAND:	Bundesarbeitsgericht: zur Tariffähigkeit einer Gewerkschaft im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung	Seite 9
	EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
	ITALIEN: Steuerwohnsitz des ins Ausland entsandten Arbeitnehmers	Seite 10
	PRODUZENTENHAFTUNG	
	ITALIEN: Beruflich genutzte Sachen	Seite 10
	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
	ITALIEN: Die neue Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	Seite 11
DEUTSCHLAND:	Ausgleichsanspruch auch bei Insolvenz des Handelsvertreters bzw. Vertragshändlers.....	Seite 11
	PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
	ITALIEN: Nach dem EuGH müssen die vor 2001 realisierten Design-Werke geschützt werden	Seite 12
DEUTSCHLAND:	Bundesgerichtshof entscheidet (nicht) zu gebrauchten Softwarelizenzen	Seite 12
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
	ITALIEN: Informationen zum Mediationsverfahren	Seite 13
DEUTSCHLAND:	Internationale Zuständigkeit und Erfüllungsort beim Versandkauf	Seite 13
	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT	
	ITALIEN: Italienische Wettbewerbsbehörde ermahnt zur korrekten Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben	Seite 14

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: Wettbewerbsrecht: Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens bei unlauterem Marktverhalten und irreführender Werbung Seite **15**

BESTEUERUNG VON PERSONEN

ITALIEN: Energetische Sanierung von Gebäuden – 55% Steuerabzug Seite **15**

DATENSCHUTZ

ITALIEN: Weitere Neuigkeiten in Sachen Telemarketing Seite **16**

INSOLVENZRECHT

ITALIEN: Schiedsklausel bleibt auch bei nachfolgender Insolvenz anwendbar Seite **16**

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: Geltung der Erdbebenschutzvorschriften auch für Hochspannungsmasten und Folgen eines Verstoßes Seite **17**

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

ITALIEN: Unzulässigkeit der Vervollständigung der Angebotsunterlagen Seite **17**

ENERGIERECHT

ITALIEN: Verbot zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Gebieten des „Rete Natura 2000“ ist verfassungswidrig Seite **18**

ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT

ITALIEN: Rechtsfolgen der neuen Regelung zum Arzneimittelverkauf via Internet Seite **18**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Neue Geldstrafen für die begünstigte Entscheidung von Steuerstreitigkeiten .. Seite **19**

ITALIEN: AUSWIRKUNGEN DER HAFTUNGSKLAGE GEGENÜBER DEN MITGLIEDERN DES AUFSICHTSRATS

In einer kürzlich erlassenen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof festgelegt, dass das Landgericht in allen Fällen der Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats das Vorliegen eines wichtigen Grundes immer nachprüfen muss, auch wenn diese die Folge der Durchführung einer Haftungsklage ist. So bewirkt der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Aktiengesellschaft, mit dem die Einleitung einer Haftungsklage gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern genehmigt worden ist – auch wenn mit mindestens 1/5 des Gesellschaftskapitals getroffen –, keine automatische Abberufung derselben. Hier würde der für die Geschäftsführer gem. Art. 2393 Abs. 3 c.c. vorgesehene Mechanismus nicht angewandt werden, da der wörtliche Verweis von Art. 2407 c.c. auf diese Norm keine Anwendung findet. Der Oberste Gerichtshof ist nämlich der Ansicht, dass die Vorschriften über die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats nicht mit jenen über die Haftungsklage zusammenhängen; die automatische Abberufung im Falle der Einleitung einer Haftungsklage würde den Ausschluss des Landgerichts von der Kontrolle über das Vorliegen eines wichtigen Grundes der Abberufung implizieren. Diese ist allerdings obligatorisch im Sinne des Art. 2400 Abs. 2 c.c., um die Unabhängigkeit und die Stabilität des Aufsichtsorgans gegenüber den Mehrheitsaktionären zu sichern.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli
stephan.grigoli@agnoli-giuglioli.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
4

DEUTSCHLAND: FIRMIERUNG VON ZWEIGNIEDERLASSUNGEN AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN

Mit Beschluss vom 01.07.2010 entschied das OLG München, dass eine englische Private Limited Company namens „Zahnarztpraxis Ltd.“, die Serviceleistungen für Zahnarztpraxen erbrachte, keine deutsche Zweigniederlassung mit dieser Firma eintragen lassen könne. Dies folge aus § 18 HGB, der die Unterscheidbarkeit einzelner Firmen und den Schutz des Rechtsverkehrs vor Irreführung gewährleisten soll und auch auf die Firma der deutschen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft anwendbar ist. Gegenüber einer EU- Gesellschaft – also auch gegenüber einer italienischen Gesellschaft – rechtfertigen der Schutz des Rechtsverkehrs vor Täuschung und Missbrauch sowie das Interesse anderer Unternehmensgründer an der Freihaltung von Allgemeinbegriffen als zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Beschränkung der EU-rechtlichen Niederlassungsfreiheit. Die Zweigniederlassung muss deshalb ihren Namen ergänzen (z.B. „XY Service für Zahnarztpraxen Ltd.“).



RA Patrizio Caruso
caruso@gsk.de
www.gsk.de
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: VERMEIDUNG STRAFRECHTLICHER HAFTUNG NUR BEI NACHWEISBARKEIT DER WIRKSAMEN UMSETZUNG DES ORGANISATIONSMODELLS

Das Landesgericht Mailand hat mit Urteil vom 3. Januar 2011 die vom Kassationsgerichtshof vorgegebenen Leitlinien zur Wirksamkeit der Organisationsmodelle (Ges.v.V. 231/2001) bestätigt.

So liegt bei der Kapitalgesellschaft nicht nur die Beweislast über die grundsätzliche Eignung des angewandten Organisationsmodells zur Vermeidung von Straftaten, sondern auch jene über die wirksame Umsetzung des Modells.

Die Gesellschaft haftet nur dann nicht für Straftaten, die von geschäftsführenden Personen (z.B. bevollmächtigtes Mitglied des Verwaltungsrates, Generaldirektor) begangen werden, wenn sie Folgendes nachweisen kann:

- wirksame Einrichtung des für die Vermeidung des eingetretenen Straftatbestandes geeigneten Organisationsmodells vor der Begehung der Straftat;
- Kontrolle über Funktionalität und Einhaltung des Modells sowie Aktualisierung durch ein autonomes Kontrollorgan;
- Begehung der Straftat durch Personen in vorsätzlicher Umgehung des Organisationsmodells;
- Keine Unterlassung und/oder unzureichende Überwachung der Einhaltung des Modells durch das Überwachungsorgan.

Die absichtliche Umgehung des Modells ist daher nur ein Element der Befreiung von der strafrechtlichen Haftung; in Ermangelung der übrigen Voraussetzungen haftet die Kapitalgesellschaft strafrechtlich.



RAin DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com | www.rimbl.com

SEITE
5

© T. Wengert | www.pixello.de

OPTIMIERUNG DES FORDERUNGSMANAGEMENTS MIT HILFE DER DIENSTLEISTUNGEN DER DEINTERNATIONAL ITALIA SRL

Eine genaue Kenntnis des Geschäftspartners ist die Grundlage für einen effizienten Schutz der eigenen Forderungen. Die von der DEinternational Italia Srl erteilten Auskünfte über italienische Unternehmen (Handelsregistrauszüge, Bilanzen, Bonitätsauskünfte und das Monitoring der Bonität italienischer Firmen) erlauben eine Prüfung der Bonität des Handelspartners und die entsprechende Auswahl des Forderungssicherungsmittels.

Mit Hilfe von rechtlichen und steuerlichen Auskünften unterstützt die DEinternational Italia Srl die Unternehmen bei der Wahl des geeigneten Sicherungsmittels. Falls der Schuldner nicht zahlt, kann der Gläubiger den Inkassodienst nutzen. In mehr als der Hälfte der erteilten Inkassoaufträge konnte eine Zahlung durch den Schuldner erreicht werden!

Weitere Informationen unter www.deinternational.it.

ITALIEN: NEUREGELUNG FÜR EMITTENTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERPFLICHTUNG ZUR ABGABE VON ÖFFENTLICHEN PFLICHT- ANGEBOTEN

Die CONSOB (die italienische Börsenaufsichtsbehörde) hat kürzlich eine neue Gesprächsrunde zur Diskussion des Entwurfes einer Neuregelung für die Emittenten bei öffentlichen Pflichtangeboten eröffnet. Unter den für die M&A relevanten Bestimmungen ist die neue Formulierung des Art. 49 („Befreiungen) des Regelungsentwurfes erwähnenswert.

Im Rahmen von sogenannten „Rettungsaktionen“ von börsennotierten Gesellschaften, die sich in einer Krisensituation befinden, bedingt der Erwerb von Anteilen keine Verpflichtung zur Abgabe eines öffentlichen Pflichtangebotes im Sinne des Art. 106 (totalitäres Übernahmeangebot) des TUF (Einheitsgesetzestext für Finanzdienstleistungen), in den Fällen, in denen eine Zeichnung einer aufgrund einer offengelegten Krisensituation beschlossenen Kapitalerhöhung vorliegt und die Krisensituation durch ein negatives Urteil des Wirtschaftsprüfers über den Bestand des Betriebes bescheinigt ist. Eine ähnliche Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines öffentlichen Pflichtangebotes ist im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Stundungsvereinbarung mit den Gläubigern im Sinne des Art. 182-bis des Insolvenzrechtes vorgesehen.

Es sind auch Berichtigungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Whitewash-Verfahren auf die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines öffentlichen Pflichtangebotes bei Verschmelzungen oder Spaltungen vorgesehen.



Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
Avv. Marco Cerritelli, LL.M.
marco.cerritelli@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
6**DEUTSCHLAND: BETRIEBSERWERBER HAFTEN NICHT FÜR SOZIAL- VERSICHERUNGSBEITRÄGE DES BETRIEBSVERÄUSSERERS**

Mit Urteil vom 28.01.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht entschieden, dass bei einem Betriebsübergang der neue Betriebsinhaber nicht für sozialversicherungsrechtliche Beitragsschulden des Verkäufers haftet.

Die Rentenversicherung wollte ein Unternehmen in Höhe von fast einer Million Euro Beitragsschulden aufgrund von Beschäftigungen in Anspruch nehmen, die vor einem Betriebsübergang entstanden waren.

Es fehlt grundsätzlich an einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage, den neuen Inhaber des Betriebs für die Sozialversicherungsbeiträge aus der Zeit vor dem Betriebsübergang in Anspruch zu nehmen. Die für den Fall des Betriebsüberganges bestehenden Haftungsnormen aus dem Zivil-, Handels- und Steuerrecht sind nicht auf die Beitragspflichten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) anwendbar. Auch aufgrund europäischen Rechts ergibt sich nichts anderes.

Das Urteil ist rechtskräftig. Allerdings steht zu dieser Frage eine Entscheidung des Bundessozialgerichts noch aus. Es ist deshalb ratsam, bei der Gestaltung entsprechender Verträge zumindest im Innenverhältnis klare Regelungen zu treffen. Möglich ist auch, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Anspruchsgrundlage in das SGB aufnehmen wird.



RA FAStR StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de



**ITALIEN: MELDEPFLICHT FÜR MWST. – GESCHÄFTE ÜBER EURO 3.000
("SPESOMETRO")**

Mit der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 22.12.2010 hat die Finanzverwaltung einige operative Angaben gemacht in Bezug auf die Umsetzung der telematischen Meldepflicht im Zusammenhang mit all jenen MwSt. – pflichtigen Geschäften über einen Betrag von mindestens Euro 3.000, eingeführt von Art. 21 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 (sogenannte „spesometro“).

Alle italienischen MwSt. – Subjekte sind zur genannten Mitteilung verpflichtet.

Gegenstand der Mitteilung sind sämtliche Güterabtretungen, sowie von MwSt. – Subjekten erbrachte oder erhaltene Dienstleistungen, für welche die zu zahlenden Entgelte größer gleich Euro 3.000 (abzüglich MwSt.) sind. In Bezug auf all jene Geschäfte, für welche keine Rechnungsstellungspflicht besteht (welche also normalerweise durch Quittungen oder Kassenzettel belegt werden), liegt die Betragsgrenze bei Euro 3.600 (einschließlich MwSt.).

Für die Steuerperiode 2010, ist die Betragsgrenze für die Meldepflicht auf Euro 25.000 angehoben.

Die Meldung muss innerhalb 30. April des Folgejahres nach dem Bezugsjahr vorgenommen werden. Allerdings kann die Meldung für die Steuerperiode 2010 auch innerhalb 31.10.2011 vorgenommen werden.

Dott. Dirk Prato

dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold

hannes.hilpold@hager-partners.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



HAGER & PARTNERS

SEITE
7

DEUTSCHLAND: VERLUSTABZUG BEI GESELLSCHAFTERWECHSEL

Verluste einer Gesellschaft werden nicht oder teilweise nicht anerkannt, wenn Anteile oder Stimmrechte von mehr als 25 % mittelbar oder unmittelbar auf einen Erwerber oder eine ihm nahestehende Person innerhalb von fünf Jahren übertragen werden.

Dabei werden Erwerbe mit gleichgerichteten Interessen zusammengerechnet. Der Verlust geht bei einer Übertragung von 25-50% quotal unter, ab 50% wird der Verlust ganz aberkannt.

Sofern allerdings die Übertragung der Sanierung dient, werden die Verluste weiterhin anerkannt.

Dies wird bei der EU-Kommission geprüft: Die Sanierungsklausel gewährt durch den Verlustabzug zahlungsunfähigen und überschuldeten Kapitalgesellschaften Wettbewerbsvorteile gegenüber Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen der Sanierungsklausel nicht erfüllen.

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internat. Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
s.deiters@mader-stadler.de

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: AUFNAHME IN DAS VIES (VAT INFORMATION EXCHANGE SYSTEM) FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON INNERGEMEINSCHAFTLICHEN UMSÄTZEN

Steuerpflichtige, die beabsichtigen innergemeinschaftliche Umsätze (Erwerb oder Veräußerung) in Italien durchzuführen, müssen die Finanzverwaltung darüber im Zeitpunkt der Erlangung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer informieren, um die erforderliche Genehmigung zu erhalten.

Die Finanzverwaltung überprüft die Zuverlässigkeit des Antragstellers und entscheidet innerhalb von 30 Tagen über die Aufnahme des Steuerpflichtigen in das VIES. Die Überprüfung bringt mit sich, daß der Antragsteller in den 30 Tagen nach Antragstellung keine innergemeinschaftlichen Transaktionen in Italien durchführen kann.

Die neuen Regeln gelten auch für die Umsatzsteuer-Registrierungen vor der Veröffentlichung dieser Vorschriften (29. Dezember 2010). In diesen Fällen ist es notwendig, die Aufnahme in das VIES bei der Finanzbehörde zu beantragen, wenn dies nicht bereits aufgrund bestimmter Kriterien der neuen Vorschriften von Amtes wegen geschehen ist.

In Ermangelung eines Bescheides seitens der Finanzverwaltung gilt die Genehmigung 30 Tage nach der Einreichung des Antrags als erteilt.

Seit dem 1. März 2011 ist es möglich, die Aufnahme von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in das VIES über eine besonderen Auskunft der Finanzverwaltung zu kontrollieren (<http://www1.agenziaentrata.gov.it/servizi/vies/vies.htm>).



Associazione Professionale
di Avvocati e Commercialisti

Dott. Francesco Pizzo | francesco.pizzo@it.pwc.com

Dott. Luca Lavazza | luca.lavazza@it.pwc.com

SEITE
8

DEUTSCHLAND: ERSTATTUNG VON EINFUHRABGABEN - ANTRAGSBERECHTIGUNG

Mit Beschluss vom 3.11.2010 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Antrag auf Erstattung von Einfuhrabgaben innerhalb der vorgesehenen Fristen nur von der Person, die die Abgabe entrichtet hat, dessen Gesamtrechtsnachfolger oder vom Zollschuldner gestellt werden kann. Eine Abtretung dieses Rechtes ist nicht möglich. Nicht ausreichend ist es, dass der Antragsteller die Abgaben wirtschaftlich getragen hat.

Eine Spedition hatte in ihrem Zolllager Waren für einen Kunden gelagert, diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung entnommen und zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet. Das Zollamt setzte die auf die Waren entfallenden Einfuhrabgaben (Zölle und Einfuhrumsatzsteuer) gegen die Spedition fest, die diese entrichtete und an ihren Kunden weiterbelastete. Mit der Begründung, von der Zollbehörde sei zu Unrecht Antidumpingzoll erhoben worden, beantragte der Kunde vergeblich dessen Erstattung.

Eine einfache Vollmacht der Spedition hätte genügt, um den Kunden in die Lage zu versetzen, im Namen des Zollschuldners die Erstattung der Einfuhrabgaben zu beantragen. Anschließend hätte der bestehende Erstattungsanspruch gemäß § 46 Abgabenordnung abgetreten werden können.



Pape & Co.

RA FASr StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

ITALIEN: LEITENDE ANGESTELLTE – ANREIZ FÜR DIE WIEDERANSTELLUNG

Von 11. Januar bis 30. November 2011 haben Arbeitgeber – seien es Unternehmen oder vergleichbare Rechtssubjekte mit einem oder mehreren Geschäftsstandorten im Staatsgebiet – die Möglichkeit, beim Arbeitsministerium einen finanziellen Zuschuss für die Anstellung von arbeitslosen leitenden Angestellten im Alter von über 50 Jahren zu beantragen.

Der den Unternehmen gewährte Zuschuss beträgt Euro 10.000 für jeden arbeitslosen ehemaligen leitenden Angestellten im Alter von über 50 Jahren im Falle einer unbefristeten Anstellung oder einer befristeten Anstellung von zumindest 24 Monaten; Euro 5.000 für jeden arbeitslosen ehemaligen leitenden Angestellten im Alter von über 50 Jahren im Falle einer befristeten Anstellung von zumindest 12 Monaten; Euro 5.000 für jeden arbeitslosen ehemaligen leitenden Angestellten im Alter von über 50 Jahren, mit dem ein Vertrag für projektbezogene Zusammenarbeit für zumindest 12 Monate mit einer Jahresvergütung von nicht weniger als Euro 42.000 abgeschlossen wird.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass der Eintritt des ehemaligen leitenden Angestellten zu einem Wachstum der durchschnittlichen Anzahl der angestellten Arbeiter führt. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den 12 Monaten nach dessen Begründung, kann das Unternehmen gehalten sein, ganz oder teilweise den zugesprochenen Zuschuss zurückzahlen zu müssen.



Giuseppe Cucurachi
giuseppe.cucurachi@jenny.it
www.jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
9**DEUTSCHLAND: BUNDESARBEITSGERICHT: ZUR TARIFFÄHIGKEIT EINER GEWERKSCHAFT IM BEREICH DER ARBEITNEHMER-ÜBERLASSUNG**

Für größeren Wirbel sorgte jüngst eine Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG Beschluss vom 14. Dezember 2010 - 1 ABR 19/10) zum Thema der Tariffähigkeit einer Gewerkschaft. Betroffen war die Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP).

Hintergrund der Entscheidung war, dass nach § 9 Nr. 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) Leiharbeitnehmer während der Zeit ihrer Überlassung an einen Entleiher Anspruch auf die dort geltenden „wesentlichen Arbeitsbedingungen“ haben. Von diesem Gleichbehandlungsgebot kann zu Lasten der Leiharbeitnehmer nur durch einen Tarifvertrag oder aufgrund vertraglicher Bezugnahme auf einen Tarifvertrag abgewichen werden. Da die Tariffähigkeit aberkannt wurde, sind damit rückwirkend die Tarifverträge der CGZP nichtig geworden.

Die Auswirkungen sind erheblich: auf die Branche der Arbeitnehmerüberlassung kommen wegen des Equal-Treatment-Gebots (§ 10 Abs. 4 AÜG) fast milliardenschwere Gehaltsnachzahlungen zu. Außerdem sind der Urlaubsanspruch und sonstige Arbeitsbedingungen zu berichtigen, sowie Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend nachzuzahlen. Es besteht allerdings momentan noch keine Sicherheit, welche Ansprüche durch die Sozialversicherungsbehörden tatsächlich geltend gemacht werden können.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**ITALIEN: STEUERWOHNSITZ DES INS AUSLAND ENTSANDTEN ARBEITNEHMERS**

Der steuerliche Wohnsitz eines ins Ausland entsandten Arbeitnehmers wird nach den „alternativen“ Kriterien laut Art. 2 Präsidialerlass 917/86 bestimmt, nach dem *„für die Einkommensteuer die Personen als ansässig betrachtet werden, die für den größten Teil des Steuerzeitraums im Einwohnerverzeichnis der ansässigen Bevölkerung gemeldet sind oder im Gebiet des Staates den Wohnort oder Wohnsitz im Sinne des Codice Civile [ital. bürgerl. Gesetzbuch] haben“*.

Das Kassationsgericht hat mit Urteil 14434 vom 15.6.2010 bestätigt, dass *„die Meldung des Bürgers im Verzeichnis der im Ausland Ansässigen kein entscheidendes Element ist, um den Steuerwohnsitz in Italien auszuschließen, sofern die Person im Gebiet des Staates ihr Domizil im Sinne des Hauptsitzes ihrer Geschäfte und Wirtschaftsinteressen sowie ihrer persönlichen Beziehungen hat“*.

Die Interpretation des Höchsten Gerichtshof entspricht den Angaben des EU-Gerichtshofes, nach dem der Wohnsitz auf folgender Grundlage zu beurteilen ist:

- physische Anwesenheit der Angehörigen;
- Ort, an dem die Kinder die Schule besuchen;
- Ort der Zuschreibung der Vermögensinteressen;
- jedes andere Element, das eine stabile Bindung an das Gebiet belegt.



Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
10**PRODUZENTENHAFTUNG****ITALIEN: BERUFLICH GENUTZTE SACHEN**

Ein italienisches Gericht hat jüngst geklärt, dass der Beschädigte keinen Schadenersatzanspruch unter Berufung auf den Grundsatz der objektiven Haftung des Herstellers nach dem Legislativdekret Nr. 206/2005 (ital. Verbraucherschutzgesetz) geltend machen kann, wenn es sich um Schäden an einer Sache handelt, die in einer beruflichen Tätigkeit genutzt wird. Gemäß Art. 123 des ital. Verbraucherschutzgesetzes können, in der Tat, nur Schäden ersetzt werden, die den Tod oder persönliche Verletzungen bzw. die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen, anders als das fehlerhafte Produkt, die im gewöhnlichen und privaten Gebrauch des Beschädigten stehen, bewirkt haben. Die im kommentierten Gesetzesartikel enthaltene Aufzählung ist bindend und verhindert, dass ein Schadenersatzanspruch für Sachen, die in einer beruflichen Tätigkeit des Beschädigten genutzt werden, anerkannt werden kann. Der Anspruch auf Schadenersatz findet in letzteren Fällen seine Rechtsgrundlage in Art. 2043 des ital. ZGB, der sich auf den Grundsatz des *neminem laedere* basiert und dem Beschädigten die Beweislast über die Schuld des Herstellers auferlegt, ohne dass die vorteilhafte Regelung des Art. 120 des ital. Verbraucherschutzgesetz Anwendung finden kann.



Avv. Marco De Stefanis
marco.destefanis@heussen-italia.it
www.heussen-italia.it

ITALIEN: DIE NEUE RICHTLINIE 2011/7/EU ZUR BEKÄMPFUNG VON ZAHLUNGSVERZUG IM GESCHÄFTSVERKEHR

Am 16. Februar 2011 wurde vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat die neue Richtlinie verabschiedet, die eine bessere Bekämpfung des Zahlungsverzugs bei Transaktionen zwischen Unternehmen untereinander sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Behörden bezweckt.

Die allgemeine Zahlungsfrist beläuft sich danach grundsätzlich auf 30 Tage. Sie kann durch Parteivereinbarung auf 60 Tage erweitert werden. Eine längere Frist ist nur zulässig, wenn dies im Vertrag explizit vereinbart wurde und für den Gläubiger keine unangemessene Benachteiligung darstellt. Ist Zahlungsschuldner die öffentliche Hand, liegt die zulässige Höchstgrenze bei 60 Tagen. Die bei Verzug zu leistenden Zinsen wurden erhöht, d.h. das Unternehmen kann einen 8 % über dem Bezugsszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinssatz verlangen. Darüber hinaus schreibt die Richtlinie einen pauschalen Ersatz der Beitreibungskosten, die Sicherung des Eigentumsvorbehalts sowie die beschleunigte Erlangung eines Vollstreckungstitels vor.

Die geltende Vorgängerrichtlinie 2000/35/EG tritt am 16. März 2013 außer Kraft, und die EU-Mitgliedsstaaten haben bis zu diesem Tag die neue Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.



RAin u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
 Avv. Lucia Flintrop
lucia.flintrop@mblegale.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
11**DEUTSCHLAND: AUSGLEICHANSPRUCH AUCH BEI INSOLVENZ DES HANDELSVERTRETERS BZW. VERTRAGSHÄNDLERS**

Nach dem Urteil des BGH vom 06.10.2010 (Az.: VIII ZR 209/07) ist der Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters oder Vertragshändlers aus § 89b HGB nicht ausgeschlossen, wenn er seinen Geschäftsbetrieb nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses einstellt. Das gilt auch bei Insolvenz.

Nach ständiger Rechtsprechung steht der in § 89b (ähnlich Art. 1751 codice civile) vorgesehene Ausgleich auch einem Vertragshändler zu, wenn dieser in die Absatzorganisation eingegliedert und zur Übertragung des Kundenstammes verpflichtet ist (typisch in der Auto-Branche). Was für den Handelsvertreter die Provisionen, sind für den Vertragshändler die Rabatte, die er auf den Listenpreis des Herstellers erhält.

Die Berechnung des Ausgleichs geht von den Rabatten im letzten Vertragsjahr aus, wobei nur die Umsätze mit neu geworbenen Kunden zu berücksichtigen sind. Vergütungsbestandteile, die für händlertypische Tätigkeiten wie z.B. den Vorführwagenbestand oder die Einrichtung der Verkaufsräume anfallen, werden abgezogen. Großabnehmer- oder Leasingzuschüsse gelten dagegen als Rabatt, obwohl der Händler auf diese keinen vertraglichen Anspruch hat.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: NACH DEM EUGH MÜSSEN DIE VOR 2001 REALISIERTEN DESIGNWERKE GESCHÜTZT WERDEN

Mit Urteil vom 27. Januar 2011 hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass art. 239 „Codice della Proprietà Industriale“ („Gesetzessammlung über das gewerbliche und geistige Eigentum“) mit der Richtlinie 98/71/EG unvereinbar ist, aufgrund derer die Mitgliedstaaten einen Rechtschutz des *industrial design* im Rahmen des Urheberrechtes einzuführen verpflichtet sind.

Der bestrittenen Norm zufolge, sollte sich ein solcher Schutz auf die kreativ und künstlerisch wertvollen Werke begrenzen, die nach dem 19. April 2001 verwirklicht wurden.

Infolgedessen waren viele der Werke der Meister italienischen Designs urheberrechtlich nicht geschützt, einfach da sie vor dem 19. April 2001 entstanden waren. Gleichzeitig waren diese Werke aber in anderen europäischen Mitgliedstaaten geschützt, weil es dort keine solche zeitliche Beschränkung gibt. Dies stand im Gegensatz zum Ziel der Errichtung eines europäischen Binnenmarkts.

Man muss aber bemerken, dass art. 239 CPI im August 2010 verändert worden ist, sodass auch die vor dem 19. April 2001 realisierten Werke den urheberrechtlichen Schutz genießen. Nichtsdestotrotz kann jemand, der solche fremden Werke im vorherigen Jahr (also mindestens seit August 2009) wirtschaftlich genutzt hat, dies auch für die nächsten fünf Jahre innerhalb der Grenzen der vorherigen Nutzung tun.



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

SEITE
12

DEUTSCHLAND: BUNDESGERICHTSHOF ENTSCHEIDET (NICHT) ZU GEBRAUCHTEN SOFTWARELIZENZEN

Software wird häufig nicht mehr auf einem Datenträger vertrieben, sondern als Download von der Webseite des Herstellers. Den Datenträger kann der Erwerber, im ersten Fall, ohne Einschränkung einem Dritten überlassen, wenn er das Programm nicht mehr benötigt, das Verbreitungsrecht des Softwareherstellers ist „erschöpft“. Was gilt aber im anderen Fall? Der Bundesgerichtshof hat diese und damit zusammenhängende Fragen nun dem EuGH vorgelegt, weil die Auslegung der Richtlinie 2009/24/EG über den Schutz von Computerprogrammen betroffen ist. Der BGH äußert seine Auffassung allerdings deutlich: Man kann die Erschöpfung nicht auf das Werk (die Software), sondern nur auf das Werkexemplar (den Datenträger mit der Software) beziehen. Wer unter diesen Umständen eine gebrauchte Softwarelizenz erwirbt, erwirbt nichts. Dieser Grundsatz lässt sich ohne weiteres auf digitalen Content anderer Art (Spiele, E-Books, Fonts) beziehen. Man darf gespannt sein, wie der EuGH entscheidet.



Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com
Dr. Dominik Ziegenhahn
d.ziegenhahn@gvw.com
www.gvw.com

GRAF VON WESTPHALEN

ITALIEN: INFORMATIONEN ZUM MEDIATIONSVERFAHREN

Ab dem 20.03.2011 ist gemäss Art. 5 der Gesetzesverordnung Nr. 28 vom 04.03.2010 die Betreuung eines Mediationsverfahrens Prozessvoraussetzung für Klagen in bestimmten Rechtsbereichen:

Sachen-, erb- und mietrechtliche Angelegenheiten, Familienverträge in Bezug auf Teilungen, Betriebspacht, Schadenersatz aus Gefährdungshaftung, Arzthaftung und wegen Verleumdung durch die Presse oder durch sonstige Werbemittel sowie Finanz-, Bank- und Versicherungsverträge.

Diesbezüglich wird auf die Kurzmitteilung im Newsletter von März 2010 verwiesen.

Der Gesetzgeber hat nunmehr beschlossen, die Anwendung der Vorschriften des Art. 5 der vorgenannten Gesetzesverordnung für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Wohneigentums und betreffend die Fahrzeugs- und Schiffsgefährdungshaftung auf den 20.3.2012 zu verschieben (vgl. Art. 16 decies der Verordnung Nr. 225/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 10/2011, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 47 vom 26.02.2011).

Im Übrigen sind keine Neuigkeiten hervorzuheben.



Avv. RA Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

SEITE
13**DEUTSCHLAND: INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT UND ERFÜLLUNGORT
BEIM VERSENDUNGSKAUF**

(EuGH, Urt. v. 25.02.2010)

In einem Grundlagenurteil zur Auslegung von Art. 5 Nr. 1 lit. b) EuGVVO, der die Bestimmung des Erfüllungsorts bei dem Verkauf beweglicher Sachen und der Erbringung von Dienstleistungen regelt, hat der EuGH diverse, bislang kontrovers diskutierte Fragen geklärt.

Bei Hol- wie bei Bringschulden sind der Ort, an dem der Verkäufer die geschuldete Lieferhandlung, und der Ort, an dem der Käufer die Entgegennahme der Ware vorzunehmen hat, identisch. Bei Versandungskäufen hingegen fallen der Ort der Lieferhandlung (Übergabe der Ware an Beförderer) und der Abnahmeort auseinander. Der EuGH hat nun entschieden, dass Lieferort bei Versandungskäufen nicht der Ort der Lieferhandlung des Verkäufers, sondern – wie bei Hol- und Bringschulden – der Ort der Übergabe an den Käufer ist. Mit diesem Urteil entfällt künftig die bisher für den Verkäufer günstige Möglichkeit, den Käufer am Sitz des Verkäufers zu verklagen. Der Käufer gewinnt hingegen einen zusätzlichen Gerichtsstand im Inland für Klagen gegen den Verkäufer.

Diese Rechtsprechung dürfte ganz erhebliche Auswirkungen auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Exportverträgen haben. Bei der Gestaltung von Exportverträgen empfiehlt es sich künftig, eindeutige und klare Regelungen zum Lieferort zu treffen.



Dr. Dominik Ziegenhahn
d.ziegenhahn@gvw.com
Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com
www.gvw.com

ITALIEN: ITALIENISCHE WETTBEWERBSBEHÖRDE ERMAHNT ZUR KORREKTEN VERWENDUNG VON GESUNDHEITSBEZOGENEN ANGABEN

In einer aktuellen Pressemitteilung vom 4. März 2011, hat die italienische Wettbewerbsbehörde mitgeteilt, dass sie die Europäische Kommission (SANCO) und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gebeten hat, Leitlinien für die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben vorzubereiten, um eine richtige und vollständige Informationen der Verbraucher zu gewährleisten. Darüber hinaus fordert die Wettbewerbsbehörde die Kommission zur „extremen Vorsicht“ bei der Bewilligung, nach der wissenschaftlichen Begutachtung durch die EFSA, von gesundheitsbezogenen Angaben zu einzelnen Produkten auf, da diese von den Lebensmittelunternehmern „instrumentalisiert“ werden könnten, so z.B. indem nicht die Produkteigenschaften zur korrekten Verbraucherinformation hervorgehoben werden, sondern die Wirksamkeit im Hinblick auf die tatsächlich erreichbaren Ergebnissen in unverhältnismäßigem Maß angepriesen wird und dabei Gesundheitsprobleme banalisiert werden oder sogar Krankheiten hervorgehoben werden. Diesbezüglich sei in der Tat daran erinnert, dass auch genehmigte gesundheitsbezogene Angaben nur verwendet werden dürfen, wenn die in Art. 3, 5 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 festgelegten allgemeinen und spezifischen Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere darf die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein. Die Pressemitteilung der italienischen Wettbewerbsbehörde bestätigt, was bereits in der italienischen Rechtspraxis seit geraumer Zeit zu beobachten ist, nämlich, dass die amtlichen Kontrollen der gesundheitsbezogenen Werbekampagnen im Lebensmittelsektor intensiviert worden sind. Da die Geldbußen im Zusammenhang mit irreführender Werbung bis zu 500.000 Euro betragen können, abgesehen von den strafrechtlichen Folgen beim Vorliegen bestimmter weiterer Tatbestandsmerkmale (z.B. Betrug), sind die Lebensmittelunternehmer gut beraten, ihrer Werbekampagnen im Voraus sorgfältig auf die Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dies übrigens auch im Hinblick auf die sehr aktive Kontrolltätigkeit des italienischen Instituts für Selbstregulierung in der Werbung („Istituto dell'Autodisciplina Pubblicitaria“).

SEITE
14

in cooperation with

meyer // meisterernst
rechtsanwälte / avvocatiRAIN Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT**ITALIEN: WETTBEWERBSRECHT: VEREINFACHUNG DES ERMITTLUNGS-
VERFAHRENS BEI UNLAUTEREM MARKTVERHALTEN UND
IRREFÜHRENDER WERBUNG**

Das italienische Kartellamt hat mit Beschluss vom 9.02.2011 (Anordnung Nr. 22092) beschlossen, den Wortlaut von Art. 8, Absatz 2, Buchstabe c) der Verordnung über Ermittlungsverfahren bei unlauterem Marktverhalten zu ändern, um das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Verpflichtungen zu vereinfachen. Aus dem neuen Wortlaut geht klar hervor, dass im Fall der Ungeeignetheit oder bei festgestellter Unlauterkeit und Schwere des Falls die Ablehnung der von den betroffenen Unternehmen vorgeschlagenen Verpflichtungen erst in der abschließenden Anordnung beschlossen wird.

Eine entsprechende Änderung wurde für die Verordnung über Ermittlungsverfahren bei irreführender und unerlaubter vergleichender Werbung beschlossen (Anordnung des Kartellamts Nr. 22091 vom 9.02.2011).

Mit dieser Änderung scheint das Kartellamt klarzustellen, dass die Entscheidung über die Verpflichtungen im Rahmen der endgültigen Bewertung des Falls erfolgt, und nicht mehr vor dieser mit eigenem Beschluss, um zu vermeiden, dass letzterer, wie in der Vergangenheit, Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird (vgl. z.B. Urteil des TAR del Lazio Nr. 29511/2010).



**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
Avv. und RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.piolapennutozei.it

SEITE
15**BESTEuerung VON PERSONEN****ITALIEN: ENERGETISCHE SANIERUNG VON GEBÄUDEN –
55% STEUERABZUG**

Steuerzahler, die beabsichtigen, den Steuerabzug von 55% für die Kosten der energetischen Sanierung von Gebäuden geltend zu machen, sind verpflichtet, der Agentur für Einnahmen binnen 31. März 2011 die im Jahr 2010 getragenen Kosten bekannt zu geben, sofern die Sanierungsarbeiten zum 31. Dezember 2010 noch nicht abgeschlossen waren.

Diese Mitteilung hat bis zum 31. März 2011 ausschließlich telematisch zu erfolgen, und zwar direkt vom Steuerzahler oder über einen hierzu ermächtigten Vermittler.

Hinsichtlich der Kosten, die im Jahr 2011 getragen werden und die sich auf Arbeiten beziehen, die noch im Jahr 2012 fortgesetzt werden, muss eine neue telematische Mitteilung bis zum 31. März 2012 erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der gegenständlichen Obliegenheiten keinesfalls die weiteren Vorschriften ersetzt, die zur Inanspruchnahme des Steuerabzugs vorgesehen sind und die darin bestehen, dass binnen 90 Tagen ab Beendigung der Arbeiten die Daten in Bezug auf die vorgenommenen Sanierungsarbeiten an ENEA übermittelt werden müssen. Es handelt sich nämlich um Auflagen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.it

DATENSCHUTZ**ITALIEN: WEITERE NEUIGKEITEN IN SACHEN TELEMARKETING**

Mit Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 24.2.2011, der in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht sein wird, sind die Telefongesellschaften dazu verpflichtet, die neuen und alten Abonnenten über die neuen Modalitäten zu informieren, mit denen diese sicherstellen können, dass sie keine Werbeanrufe erhalten. Zu diesem Zwecke hat der Datenschutzbeauftragte zwei verschiedene Informationsvorlagen verfasst, die die Telefongesellschaften den neuen Abonnenten bei Vertragsunterzeichnung übergeben, bzw. an die alten Abonnenten zum erstmöglichen Anlass (Übersendung der Kostenaufstellung oder Rechnung) schicken sollen.

Beide Vorlagen werden auch auf die Webseiten der Telefongesellschaften veröffentlicht sein müssen und den Hinweis enthalten müssen, dass der Abonnent immer das Recht hat, sich aus dem Telefonverzeichnis streichen zu lassen.

Die Nichteinhaltung der obigen Vorschriften kann mit einer Geldbuße zwischen € 30.000,00 und € 180.000,00, die in den schlimmsten Fällen auf bis zu € 300.000,00 erhöht werden kann, geahndet werden.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Marialaura Boni
mboni@sla.it
Avv. Gretel Malsheimer
gmalsheimer@sla.it

INSOLVENZRECHTSEITE
16**ITALIEN: SCHIEDSKLAUSEL BLEIBT AUCH BEI NACHFOLGENDER INSOLVENZ ANWENDBAR**

Mit Urteil Nr. 217 vom 22. Januar 2011 hat das Landgericht Udine in einem von einem Insolvenzverwalter eingeleiteten Zivilrechtsstreit sich für unzuständig erklärt, da ein Schiedsgericht zuständig sei. Nach Auffassung des Gerichts fallen unter die Klagen nach Art. 24 des Insolvenzgesetzes nur solche, welche aus der Insolvenz herrühren.

Im vorliegenden Fall hat der Insolvenzverwalter gerichtlich die noch geschuldete Zahlung aus einem von dem Schuldner geschlossenen und erfüllten Werkvertrags eingeklagt. Dieser Werkvertrag sah jedoch eine Schiedsklausel vor. Diese Klausel findet auch dann weiterhin für Streitigkeiten aus dem Vertrag Anwendung, wenn eine Partei in die Insolvenz fällt. Der Insolvenzverwalter, der in den streitgegenständlichen Vertrag eingetreten war, hätte daher die Forderung vor einem Schiedsgericht geltend machen müssen.

Mit dieser Entscheidung wurde weiterhin unterstrichen, dass der Gesetzgeber in Art. 35 des Insolvenzgesetzes die Berechtigung des Insolvenzverwalters zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen vorgesehen hat.



Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
Avv. und RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

ITALIEN: GELTUNG DER ERDBEBENSCHUTZVORSCHRIFTEN AUCH FÜR HOCHSPANNUNGSMASTEN UND FOLGEN EINES VERSTOSSES

Mit Urteil Nr. 17999/10 hat der Kassationsgerichtshof einen Fall entschieden, in dem der Energielieferant ENEL einen Hochspannungsmasten in einem Erdbebengebiet errichten ließ, ohne die vom Gesetz Nr. 64/74 und der nachfolgenden Ministerialverordnung vom 21.08.1981 vorgeschriebenen geologischen und geotechnischen Untersuchungen vorher durchgeführt zu haben. Er hat dem Einspruch des betroffenen Grundstückseigentümers stattgegeben und den zwingenden Charakter der besonderen Erdbebensicherungs Vorschriften unterstrichen. Er hat ausgeschlossen, dass es einen Ermessensspielraum des erbauenden Subjektes bei der Einhaltung aller nützlichen Untersuchungen zur Vermeidung von Erdbebenrisiken gibt.

Dem Kassationsgerichtshof zufolge zielt das Gesetz Nr. 64/74 nicht darauf ab, einen allgemeinen sondern einen besonderen Schaden zu verhindern, der mit der Möglichkeit eines Erdbebens verbunden ist, welche durch die seismischen Eigenschaften der Gegend immanent ist.

Diese Entscheidung stellt eine starke Verwarnung für Auftraggeber und Baufirmen (auch deutsche) dar, die auf dem italienischen öffentlichen oder privaten Baumarkt tätig werden wollen, und die unter strikter Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes Nr. 64/74 arbeiten müssen, ohne Ermessensspielraum. Die unter Verletzung der besonderen Vorschriften errichteten Werke werden abgetragen.



RAin Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
RAin Elisabetta Giacomelli
buero@studiolegalenardini.it

SEITE
17**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: UNZULÄSSIGKEIT DER VERVOLLSTÄNDIGUNG DER ANGEBOTUNTERLAGEN**

Gemäß Art. 46 Gesetzesdekret 163/2006 gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Vervollständigung der Unterlagen für die Ausschreibung ausschließlich für solche Unterlagen, die sich nur auf die Voraussetzungen für die Teilnahme selbst, nicht aber das Angebot als solches, beziehen.

Die Möglichkeit des Eingreifens der Verwaltung, um weitere Aufklärung über die eingereichten Unterlagen zu erhalten, darf nur dazu dienen, um eventuelle Formfehler zu heilen. Das Eingreifen darf sich jedoch in keinem Falle auf unvollständige oder unklare oder solche Unterlagen beziehen, die nicht mit den Ausschreibungsanforderungen hinsichtlich des Angebotes oder der technischen Planung im Einklang stehen. In diesem Falle würde anderenfalls das Gleichheitsgebot zugunsten der Teilnehmer verletzt, sollte hier eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung des Angebots vorgenommen werden, die Einfluss auf dessen Inhalt hat und sich nicht nur auf reine Formvorschriften bezieht (Oberster Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat, Nr. 846 vom 08.02.2011).



RA und Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ENERGIERECHT**ITALIEN: VERBOT ZUR ERRICHTUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN DEN GEBIETEN DES „RETE NATURA 2000“ IST VERFASSUNGSWIDRIG**

Dies hat der italienische Verfassungsgerichtshof mit seinem Urteil Nr. 67 vom 3. März 2011 entschieden, durch das er die Verfassungswidrigkeit einiger Bestimmungen der Regionalgesetzgebung der Region Basilikata festgestellt hat; darunter die Punkte 2.1.2.1., 2.2.2. und 2.2.3.1. der Anlage A des regionalen Ausrichtungsplans im Bereich Energie („Piano di Indirizzo Energetico Ambientale Regionale“ P.I.E.A.R.), der dem Regionalgesetz Nr. 1/2010 als Anhang beigefügt ist. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu festgestellt, dass das absolute Verbot „der Errichtung von Solaranlagen zur Wärmeerzeugung und Photovoltaikanlagen in den Gebieten des Rete Natura 2000...ungerechtfertigt ist und im offenen Gegensatz zu den bereits bestehenden staatlichen Schutzregeln, die Eingriffe innerhalb von geschützten Gebieten regeln, steht, und die nicht ausnahmslos die Errichtung ausschließen, sondern die Machbarkeit einer Bewertung des Eingriffs unterstellen, um die Auswirkungen im Vorfeld auf Grundlage eines konkreten Vergleichs mit den Schutzzwecken der Gegend zu bewerten und festzustellen.“ Das apodiktische Verbot ist mit Art. 117, Abs. 2, Buchstabe s) der Verfassung unvereinbar, der dem nationalen Gesetzgeber die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich Umwelt zuweist, der „nicht nur ein angemessenes, sondern auch ein einheitliches Schutzniveau garantieren soll und der regionalen Gesetzgebung somit einen unüberwindbaren Riegel vorschiebt.“ Die regionale Zuständigkeit in dieser Materie kann daher niemals in einem absoluten und generellen Ausschluss ganzer Teile eines Gebietes oder, wie in diesem Fall, aller Gebiete des „Rete Natura 2000“ bestehen.



RAin u. Avv. Svenja Bartels | svenja.bartels@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & PartnerSEITE
18**ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT****ITALIEN: RECHTSFOLGEN DER NEUEN REGELUNG ZUM ARZNEIMITTELVERKAUF VIA INTERNET**

Mit Entschließung vom 16. Februar 2011 hat das Europäische Parlament die Regelungen (Richtlinie 2001/83/EG) zur Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die Lieferkette verändert. Nach Verabschiedung durch den Europäischen Rat wird die Richtlinie wichtige Auswirkungen auf die italienische Rechtsordnung haben.

Erstens werden sogenannte Sicherheitsmerkmale eingeführt, denen die Verpackungen von verschreibungspflichtigen Medikamenten entsprechen müssen, um die Echtheit und die Identifizierung des jeweiligen Arzneimittels zu gewährleisten. Die Bestimmung der auf die Verpackungen aufzubringenden Kennzeichen wird durch delegierte Akte der Europäischen Kommission erfolgen, denen die Mitgliedstaaten sich anpassen müssen.

Darüber hinaus, wird der Arzneimittelverkauf über das Internet einheitlich geregelt. Um diese Tätigkeit auszuüben, wird eine Sondergenehmigung notwendig sein und ein europaweit identisches Logo benutzt werden müssen, das die zugelassenen *web*-Apotheken identifiziert. In Kraft bleiben geltende staatliche Verbote, wie das italienische Verbot des *online*-Verkaufs verschreibungspflichtiger Medikamente. Fraglich bleiben die Konsequenzen eines *online*-Erwerbs eines Medikaments durch einen italienischen Bürger über eine von anderen Mitgliedstaaten autorisierte Website.



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

ITALIEN: NEUE GELDSTRAFEN FÜR DIE BEGÜNSTIGTE ENTSCHEIDUNG VON STEUERSTREITIGKEITEN

Seit dem 01/02/2011 sind die Absätze 18 bis 22 von Artikel des Gesetzes 13/12/2010 Nr. 220 in Kraft getreten, das im Fall einer Steuerprüfung die Begünstigungen bei Verzicht auf finanzgerichtliche Beilegung verringert. Trotz dieser Verringerung sind die Begünstigungen zur Vermeidung eines finanzgerichtlichen Verfahrens immer noch derart, dass es sich lohnt von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, bei einem Steuerbescheid auf Einreichung von Widerspruch zu verzichten. Allerdings besteht weiterhin mit Ausnahme des Verfahrens „Accertamento con Adesione“ gemäß Artikel 2, Absatz 5 und Artikel 3, Komma 3, D.Lgs. 8/1997 eine erhebliche Einschränkung, und zwar besagen o.g. Bestimmungen, dass der Steuerpflichtige nur den gesamten von der Finanzbehörde ausgestellten Steuerbescheid annehmen kann und nicht nur einzelne darin enthaltenen Forderungen. Die Fälle, in denen es sich lohnt, direkt das Protokoll der Steuerprüfer gemäß der Artikel 2, Komma 5 und Artikel 3 Komma 3, D.Lgs. 218/1997 anzunehmen, sind daher sehr begrenzt. Zudem muss beachtet werden, dass die begünstigte Entscheidung von Steuerstreitigkeiten keinerlei Auswirkung auf die eventuellen strafrechtlichen Aspekte hat, die ganz allein vom nicht erklärten steuerpflichtigen Einkommen und davon abhängen, welches Steuergesetz verletzt wurde (s. DLgs. 74/2000).

**PG & Partners**

Dott. Marco Petrucci
marco.petrucci@pgpartners.it
www.pgpartners.it

SEITE
19**IMPRESSUM**

The German Chamber Network

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.